

112 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

21. 6. 1966

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom zur Änderung einkommensteuerrechtlicher Vorschriften (Einkommensteuernovelle 1966) (Nachtrag)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Einkommensteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 1/1954, in der geltenden Fassung, wird in nachstehender Weise geändert:

1. Im § 10 Abs. 2 Z. 4 hat der zweite Satz zu lauten:

„Diese Beträge erhöhen sich für die mit dem Steuerpflichtigen gemäß § 26 zusammen zu veranlagende Person um je S 7000— und für jedes Kind im Sinne der Z. 1 um je S 3000—.“

2. Dem § 10 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Für Sonderausgaben gemäß Abs. 1 Z. 1, 3 und 4 ist ohne besonderen Nachweis ein Pauschbetrag von S 2028— jährlich abzusetzen. Hat die Steuerpflicht nicht während des vollen Kalenderjahres bestanden, so ermäßigt sich dieser Betrag auf S 169— für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Steuerpflicht bestanden hat.“

3. Im § 32 Abs. 2 Z. 2 lit. c und Abs. 4 Z. 3 lit. b sowie im § 46 Abs. 1 Z. 2 lit. c und Abs. 3 Z. 3 treten an die Stelle der Worte „das 25. Lebensjahr“ die Worte „das 27. Lebensjahr“.

4. In den §§ 43 und 63 tritt an die Stelle des Hinzurechnungsbetrages von

monatlich	wöchentlich	täglich
S 585—	S 135—	S 22'50

ein Hinzurechnungsbetrag von

monatlich	wöchentlich	täglich
S 754—	S 174—	S 29—

5. Im § 47 Abs. 2 treten an die Stelle der Worte „im Alter von nicht mehr als 25 Jahren“ die Worte „im Alter von nicht mehr als 27 Jahren“.

6. § 51 Abs. 3 Z. 2 hat zu lauten:

„2. wenn die Sonderausgaben im Sinne des § 10 Abs. 1 Z. 1, 3, 4 und Abs. 2 den Jahrespausch-

betrag gemäß § 10 Abs. 3 übersteigen, der übersteigende Betrag, abgestellt auf den für den Arbeitnehmer in Betracht kommenden Lohnzahlungszeitraum.“

7. § 103 a Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Aus Anlaß der Neugründung eines Hausstandes nachweisbar getätigten Aufwendungen für die Beschaffung lebensnotwendiger Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände sind bis zu einem Jahresbetrag von S 2500— als außergewöhnliche Belastung gemäß § 33 zu berücksichtigen; dabei ist § 33 Abs. 4 nicht anzuwenden. Die Aufwendungen sind bis zu einem Jahresbetrag von S 12.000— zu berücksichtigen, wenn der Steuerpflichtige sich mit seinem Ehepartner die erste gemeinsame Wohnung einrichtet. Aufwendungen im Sinne des ersten Satzes liegen vor, wenn sie innerhalb von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Neugründung des Hausstandes getätigt werden. Auf Antrag des Steuerpflichtigen sind an Stelle der fünf Jahresbeträge Aufwendungen bis zur Höhe des fünffachen Jahresbetrages zu berücksichtigen, wenn diese Aufwendungen innerhalb von zwölf Monaten anlässlich der Neugründung des Hausstandes getätigt werden.

(2) Eine Neugründung eines Hausstandes liegt nur vor, wenn sich der Steuerpflichtige erstmalig eine Wohnung oder wegen Verhehlung mit seinem Ehepartner die erste gemeinsame Wohnung einrichtet.“

Artikel II

(1) Die Bestimmungen des Artikels I sind anzuwenden,

- a) wenn die Einkommensteuer veranlagt oder durch Jahresausgleich festgestellt wird, erstmals bei der Veranlagung oder beim Jahresausgleich für das Kalenderjahr 1967,
- b) wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug vom Arbeitslohn eingehoben wird, für die nach dem 31. Dezember 1966 endenden Lohnzahlungszeiträume.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Auf Grund der im Begutachtungsverfahren zu der als Teil der Wachstumsgesetze vorgesehenen Einkommensteuernovelle 1966 vorgebrachten Wünsche wurde der vorliegende Gesetzentwurf mit weiteren Änderungen als Nachtrag zu dieser Novelle ausgearbeitet. Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Artikel 1 Z. 1:

Da der Unterschied zwischen dem für den Steuerpflichtigen selbst vorgesehenen Sonderausgaben-Höchstbetrag und dem Sonderausgaben-Höchstbetrag für die Familienangehörigen in dem derzeitigen Ausmaß nicht gerechtfertigt erscheint, soll der Sonderausgaben-Höchstbetrag für die Ehefrau von bisher S 1000'— auf S 7000'— und für die Kinder von bisher S 1000'— auf S 3000'— erhöht werden. Damit werden die Ehegatten hinsichtlich des Sonderausgaben-Höchstbetrages gleichgestellt und gleichzeitig wird dem in der Verfassung verankerten Gleichheitsgrundsatz Rechnung getragen.

Zu Artikel I Z. 2, 4 und 6:

Der Entwurf schlägt vor, für bestimmte Sonderausgaben einen Pauschbetrag in Höhe von S 2028'— jährlich einzuführen. Dadurch wird sowohl das steuerfreie Existenzminimum um diesen Betrag angehoben als auch für den überwiegenden Teil der Steuerpflichtigen eine Milderung der Progression des Einkommensteuer(Lohnsteuer)-tarifes erreicht. Soweit Arbeitnehmer bisher Sonderausgaben bis zu dieser Höhe als Freibeträge auf der Lohnsteuerkarte eingetragen erhalten haben, erübrigt sich in Hinkunft die Antragstellung beim Finanzamt. Dadurch tritt andererseits auch eine Entlastung der Lohnsteuerstellen der Finanzämter ein.

Da jeder Steuerpflichtige den Sonderausgaben-Pauschbetrag nur einmal genießen soll, muß für Arbeitnehmer, die Einkünfte aus mehreren Quellen beziehen, der Hinzurechnungsbetrag auf der Zweiten, Dritten usw. Lohnsteuerkarte entsprechend erhöht werden. Das gleiche gilt für die Fälle, in denen der Arbeitnehmer schuldhaft keine Lohnsteuerkarte dem Arbeitgeber vorgelegt hat.

Soweit die Summe dieser Sonderausgaben bei dem einzelnen Arbeitnehmer den Jahrespauschbetrag übersteigt, ist auf der Lohnsteuerkarte nur

der den Betrag von S 2028'— übersteigende Teil als Freibetrag einzutragen, weil in den Lohnsteuertabellen der Pauschbetrag bereits eingearbeitet sein wird.

Zu Artikel I Z. 3 und 5:

Im Hinblick auf die Einführung des 9. Schuljahres, die Ableistung der Präsenzdienstpflcht beim Bundesheer und die längere Studiendauer bei einzelnen Studienzweigen soll die Altersgrenze für die Gewährung der Kinderermäßigung wegen überwiegender Kostentragung für Unterhalt und Berufsausbildung von 25 Jahre auf 27 Jahre erhöht werden. Diese Verschiebung der Altersgrenze soll auch für in Berufsausbildung stehende Vollwaisen eintreten.

Zu Artikel I Z. 7:

Die Neufassung des § 103 a Abs. 1 und 2 bezweckt, Ehepaaren die Hausstandsgründung nunmehr fühlbar zu erleichtern. Während diese bisher nur Aufwendungen bis zur Höhe von S 2496'— jährlich durch fünf Jahre absetzen konnten, schlägt der Entwurf nunmehr vor, Aufwendungen bis zur Höhe von S 12.000'— jährlich durch fünf Jahre zu berücksichtigen. Die Geltendmachung dieser erhöhten Jahresbeträge wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Steuerpflichtige bereits als Unverheirateter Aufwendungen anlässlich der Hausstandsgründung geltend gemacht hat.

Außerdem räumt der Entwurf gegenüber der bisherigen Gesetzeslage die Möglichkeit ein, an Stelle der jährlichen Geltendmachung der in den ersten fünf Jahren nach der Hausstandsgründung aufgewendeten Beträge die innerhalb von zwölf Monaten nach der Hausstandsgründung aufgewendeten Beträge bis zur Höhe des fünffachen Jahresbetrages abzusetzen. In diesem Fall hat der Steuerpflichtige aber keinen Anspruch mehr darauf, nach Ablauf der Zwölfmonatsfrist getätigte Aufwendungen geltend machen zu können.

In Abs. 2 wurde der Ausdruck „wegen Verhehlung“ gewählt, um klarzustellen, daß auch Aufwendungen für die Hausstandsgründung, die relativ kurz vor der Verhehlung getätigt werden, zu berücksichtigen sind.